

Im **Gegensatz** zur **Gesellschaft** hat nun aber der **Staat** als Quelle ausgleichender Gerechtigkeit das Lebensprinzip in sich, die Beherrschung durch gesellschaftliche Interessen nicht zu dulden, im Gegenteile über ihnen zu stehen und jedem das Seine zu gewähren.

Diese seine **Aufgabe** wird dem **Staate** dadurch **erschwert**, daß er auch seinerseits auf Menschen angewiesen ist, die einer Gesellschaftsklasse angehören und bei Erfüllung der Staatsaufgaben ihre sozialen Anschauungen und Interessen mitbringen. In eine schwache Staatsgewalt kann hier vollständig den sozialen Mächten unterliegen, indem wie während des Mittelalters die besitzenden Klassen in Stadt und Land die obrigkeitlichen Befugnisse zu eigenem Rechte erwerben und zum Zubehör ihres Besitzes machen. Die Folge der Überwältigung der obrigkeitlichen Gewalt durch soziale Mächte ist die Beurteilung aller öffentlichrechtlichen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkte des Privatrechts. Ein berufsmäßiges Beamtentum ist durch die gewohnheitsmäßige Handhabung staatlicher Aufgaben als Lebensberuf eher an die Wahrnehmungen staatlicher Gesichtspunkte gewöhnt, unterliegt aber doch auch sozialen Einflüssen.

Die volle Vertretung der Staatsidee gegenüber der Gesellschaft ist nur möglich, wenn ein Faktor so hoch über allen sozialen Interessen steht, daß sich in ihm die von der Gesellschaft unabhängige Staatsgewalt verkörpert. Dieser Faktor ist gegeben in dem **germanischen Königtum**. In ihm liegt der gewaltige Fortschritt der Staatsbildung des Mittelalters und der Neuzeit gegenüber dem Altertum. Mag es ohnmächtig sein wie in der ständischen Monarchie des Mittelalters, in dem parlamentarischen Königtum der Gegenwart, der selbständige Staat schläft nur in ihm und ist nicht tot. Die Staatsidee kann wieder erwachen und sich geltend machen, wie dies die Umbildung der ständischen zur absoluten Monarchie gezeigt hat. Und selbst die großen republikanischen Flächenstaaten halten in der Präsidentschaft der Republik den letzten Abglanz des germanischen Königtums fest.

Dabei bewegt sich das **Verhältnis von Staat und Gesellschaft** der modernen Kulturwelt in **zwei Gegensätzen**.

Der Staat der Volkssouveränität bedeutet, da das Volk nichts anderes ist als der soziale Organismus, die **Souveränität der**